

Nachdem bereits die Grenze für bis zu 5 Fahrtwege in einem streckenbezogenen Dauerantrag von 60 t auf 68 t gemäß Rn. 99 angehoben wurde, werden mit dem Rel. V21F029 vier weitere Änderungen der VwV-StVO in der Anwendung VEMAGS®-Verfahrens-Modul abgebildet.

1 Regelung zur Deutschsprachigkeit im anhörfreien Bereich

Damit gem. Rn. 145 die Anlage 1 eine Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung **ohne die allgemeine Auflage Nr. 2** erstellt werden kann, muss im Block „Bescheinigungen/Erklärung“ der Antragsvorgang durch Anwählen der Checkbox als **anhörfrei** gekennzeichnet werden.

In der Bescheiderstellung kann der Entfall der allgemeinen Auflage Nr. 2, trotz Vorliegen des anhörfreien Bereiches, übersteuert werden (Abzeichnen einer Verkehrssituation, die die Anwesenheit einer Person erfordert, die sich hinreichend in deutscher Sprache verständigen kann).

2 Regelungen zur Fahrtunterbrechung

Gemäß Rn. 124 muss beim Vorliegen entsprechender Lagen die Regelungen zur Fahrtunterbrechung bei **militärischen Transportvorhaben** die allgemeine Auflage Nr. 3 in der Anlage 1 einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung anders formuliert werden.

Dies kann per Checkbox in der Bescheiderstellung hergestellt werden.

3 Nutzung von Autobahnen mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen

Da mit einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht das planbare Betreten der Fahrbahn einer Autobahn oder Kraftfahrstraße, die wie eine Autobahn ausgebaut ist, gem. § 18(9) StVO genehmigt werden kann, muss gem. Rn. 81 das Zitat der Rechtsnorm angepasst werden:

Ausnahmegenehmigung gem. § 46 (1) Nr. 2, 2. Alternative StVO vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 (1) Satz 1 StVO).

4 Redaktionelle Änderung in der Bezeichnung von GST

Gemäß der Überschrift zu Rn. 79 ff. wird die Bezeichnung

»Großraum- und Schwertransport«

durch

»Großraum- und/oder Schwerverkehr«

ersetzt.